

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datum	Drucksache Nr.
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Neu	06.01.2021	0025/2021
		TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	03.02.2021	Ö

Betreff:

Erneuter Sachstandsbericht zu Antrag 0580/2020 SPD, Ortsbeirat Mainz-Neustadt;
hier: Neustadt sportlich: Ein neuer Bolzplatz für Kinder und Jugendliche (Vorlage 1352/2020);
Vorlage: 1767/2020

Mainz, 13. Januar 2021

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den ergänzenden Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt

Der § 22 (1a) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bezieht sich ausschließlich auf „Geräuscheinwirkungen, die von...Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise **Ballspielflächen durch Kinder** hervorgerufen werden...“.

Das bedeutet, dass Geräuscheinwirkungen von Kindern nicht als schädliche Umwelteinwirkungen angesehen werden können, die Geräuscheinwirkungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen fallen allerdings nicht unter den „Schutz“ des § 22 (1a) BImSchG. Die unterschiedliche Bewertung der Geräuscheinwirkung von Kindern, im Gegensatz zu Jugendlichen, ist in mehreren Gerichtsverfahren bestätigt worden.

Da öffentlich zugängliche Bolzplätze von allen Altersgruppen genutzt werden können, kann der § 22 (1a) bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen für eine rechtssichere Planung nicht angewendet werden.